

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Verordnung vom 15.12.1837 publ. 30.12.1837

tigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publicums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben,

so wird solcher in Höchstem Landesherrlichen Auftrage zur Nachachtung Aller, die es angeht und mit dem Anfügen hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog ausdrücklich bestimmt haben, es solle durch obigen Bundesbeschluß an den Vorschriften des Art. 416. des Strafgesetzbuchs nichts geändert sein, derselbe vielmehr volle Kraft und Gültigkeit behalten.

49) Regierung = Bekanntmachung vom 15. Dec. publ. den 30. Dec. 1837.

In Folge Höchster Auctorisation macht die Regierung hiedurch bekannt, daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, geruhet haben, den Statuten einer von mehreren Eingefessenen des Herzogthums Oldenburg, insbesondere des Stedingerlandes, zur Unterstützung ihrer Wittwen und nachbleibenden Kinder unter der Benennung „Bernier Wittwen- und Waisen-Casse“ errichteten Societät, mittelst Urkunde vom 2. Dec. d. J. die Höchste Landesherrliche Geneh-

Bestätigung
der Statuten
der Bernier
Wittwen- und
Waisen-Casse.

II.

III.

IV.

V.

migung und Bestätigung zu ertheilen und daß darnach:

1) die aus dieser Versorgungs-Anstalt zu zahlenden Pensionen lediglich zur Alimentation der Empfänger bestimmt seyn und bleiben, von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden sollen;

2) alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern, oder den Beneficiaten, oder einzelnen oder mehreren der beiden letzteren unter sich, etwa entstehenden Differenzen und Streitigkeiten, in so weit sie nicht in den Statuten von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Object's, im Wege des Compromisses zunächst vom Amte Berne, und, falls Jemand bei dessen Entscheidung sich nicht sollte beruhigen wollen, auf eingelegten Recurs, von der Regierung entschieden, durch das Amt Berne aber vollstreckt werden sollen;

3) dieser Societät und deren Interessenten für deren Societäts-Angelegenheiten die Freiheit von Stempelpapier und Gerichts- und Amts-Sporteln, in so weit diese Kosten nicht etwa dritten Personen, oder einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf ihre Theilnahme an